

5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Großheirath (BGS-WAS) vom 17.10.2001, geändert mit Satzung vom 27.05.2003, vom 25.11.2003, vom 31.05.2007 und vom 26.07.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großheirath folgende

5. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) vom 17.10.2001, geändert mit Satzung vom 27.05.2003, vom 25.11.2003, vom 31.05.2007 und vom 26.07.2011

§ 1

§ 9 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 cbm/h	100,00 € / Jahr,
bis	10 cbm/h	150,00 € / Jahr,
bis	20 cbm/h	200,00 € / Jahr,
bis	30 cbm/h	300,00 € / Jahr und
über	30 cbm/h	400,00 € / Jahr.

§ 2

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Gebühr beträgt 0,85 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,85 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 26.05.2015 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Großheirath, den 29.05.2015
Gemeinde Großheirath

gez. Siegel

Siegel
1. Bürgermeister

(Siegel)